

## Reformation im Coburger Land

### Neuordnung des Gottesdienstes

1524 wurde in der Stadt Coburg durch den Stadtrat mit Unterstützung von Kurfürst Friedrich III eine neue Gottesdienstordnung eingeführt. Sie fußte auf Luthers Gottesdienstordnung von 1523. Der Würzburger Fürstbischof Konrad von Thüngen, dem die Stadt Coburg zu diesem Zeitpunkt in geistlicher Hinsicht unterstellt war, führte daraufhin im Januar 1525 Beschwerde an den sächsischen Beamten in Coburg und beschrieb die neue Ordnung als „völlig mangelhaft“. Der Kurfürst dagegen billigte sie. Er fragte nur an, warum zwei Messen pro Tag gehalten wurden und die Einsetzungsworte auf Latein gesprochen werden sollten. Die Ordnung sah für jeden Tag eine Frühmesse und eine Mittagsmesse vor sowie eine Vesper. Die Schriftlesungen sollten in deutscher Sprache geschehen, die Abendmahlsliturgie in lateinischer Sprache.

Spätestens mit der ersten Visitation 1528/29 bürgerte sich auch auf dem Land eine lutherisch geprägte Gottesdienstordnung ein.

Möglicherweise seit der Visitation von 1545/46, eventuell auch seit der Tätigkeit von Justus Jonas als Hofprediger in Coburg im Jahr 1550 wurde auch im Coburger Land die Kirchenordnung verwendet, die 1539 von Vertrauten Martin Luthers verfasst worden war (von Justus Jonas, Georg Spalatin, Friedrich Myconius (ein gebürtiger Lichtenfelser) und anderen). Diese Agende (sog. Herzog-Heinrichs-Agende) wurde 1540 erstmals in Leipzig gedruckt. Sie war in Kraft, bis Johann Gerhard für Coburg Stadt und Land 1626 unter Herzog Casimir eine neue Kirchen- und Schulordnung verfasste.

Die älteste Kirchenordnung von 1539/40 beinhaltet folgende Kapitel: Ordnung für Taufe, Beichte, Krankengebet und –abendmahl, Trauung, Festkalender, Abendmahlsfeier. Zudem hält sie die Gottesdienstordnung für Städte und Dörfer fest.

Für die Dörfer wurde folgende Ordnung vorgesehen: Samstags sollte am Abend Beichtgottesdienst (Einzelbeichte) für die gefeiert werden, die Sonntags zum Heiligen Mahl gehen wollten. Für die Sonntage war Gottesdienst mit Feier des Heiligen Mahls um 8 Uhr angesetzt. Für die Werktage war ein Frühgottesdienst (Frühpredigt) vorgesehen, das Abendgebet (Vesper) war freigegeben.

Weitere detaillierte Verordnungen zum gottesdienstlichen und kirchlichen Leben der Stadt Coburg wurden 1545 („Verordnung und bestellung des kirchendienst“) und 1554/55 („Vorschaffung zu Coburg“) erlassen.